



Brüssel, den 19. Juni 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0304 (COD)

9955/17
ADD 1 COR 1

CORDROGUE 75
DROIPEN 80
CODEC 976
JAI 575
SAN 231

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9567/17, 9957/17
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Definition von Drogen - Politische Einigung

In Dokument 9955/17 ADD 1 erhalten die letzten beiden Absätze folgende Fassung:

"Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen **in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.**" (Artikel 83 Absatz 1 AEUV)

Nach unserer Auffassung erfüllen das Besitzen oder Kaufen neuer psychoaktiver Substanzen an sich nicht die zitierten (hervorgehobenen) Kriterien des Vertrags."